



Yoga Forum München Teacher Association e.V.
Susann Rittner

Mobil: +49 173 9970 807
susann.rittner@ymta.org
www.ymta.org

Nürnberg, 06.04.2026

Wichtige Informationen zu Deiner Steuer für Dich und Deine Steuerberatung

ich möchte Dich auf einige wichtige steuerrechtliche Informationen zu Deinem Beruf als Yoga-Lehrer:in aufmerksam machen, die Du auch an Deine Steuerberatung weitergeben solltest:

Wenn Du Deine Yoga-Ausbildung und alle Kosten wie Kurse, Wahlpflichtprogramm, Betriebsausgaben, etc. in Deiner Steuer mit angegeben hast oder angibst und absetzt, so ist die Regel derzeit so, dass Du innerhalb von 3 Jahren nach Beendigung Deiner Ausbildung mit dem Unterrichten beginnen musst. Es braucht also entsprechende Einnahmen aus dem Beruf des Yoga-Lehrenden, damit die entstandenen Kosten nicht als Liebhaberei eingestuft werden.

Wenn Du also die Kosten der Ausbildung, etc. steuerlich absetzt, sollte für Dich klar, sein, dass Du unterrichtest und Einnahmen aus dem Beruf des Yoga-Lehrenden haben wirst.

Bei 2 Kolleginnen, die nur im kleinen Rahmen unterrichten (1 Kurs mit 4-6 Teiln.) hat das Finanzamt nun nach 2-3 Jahren eine Rückzahlung verlangt, da keine Gewinne erzielt wurden und auch nicht in Aussicht stehen. Bei einem Kurs mit wenigen Teilnehmern liegen die Einnahmen ja meist unter den Ausgaben (laufenden Kurse, Seminare, Yoga-Zubehör für den Kurs, etc.).

Also braucht es hier einen betriebswirtschaftlichen Gewinn, der vielleicht nicht im ersten und zweiten Jahr erzielt werden sollte, aber zumindest dann ab dem dritten Jahr oder in Aussicht sein sollte.

Die Kosten und alle weiteren Ausgaben für die Yoga-Ausbildung sollten ab dem 1. Ausbildungsjahr beim Finanzamt mit angegeben werden, nicht erst im zweiten oder dritten Ausbildungsjahr. Hier hatte ich von einer Kollegin den Fall, dass das dann abgelehnt wurde und nicht mehr nachträglich mit verrechnet werden konnte.

Für alle die im dritten Jahr zum Verein kommen und mit dem Unterrichten beginnen, empfehle ich in unserem persönlichen Gespräch immer, wie wichtig es beim Start der Selbstständigkeit ist, diese grundlegenden Dinge mit einem Experten zu besprechen und so eine gute Basis zu erstellen, auf die man dann weiter aufbauen kann und die eine klare und sichere Struktur bildet. Dann erlebt man keine bösen Überraschungen. Das nochmal für alle auch zum Weitersagen.

Und noch einen wichtigen Punkt möchte ich Dir mitteilen für alle, die in selbst genutztem Wohnungseigentum, also im eigenen Haus, etc. unterrichten.

Diese Information kam von einer Kollegin und mein Steuerberater hat dies auch so bestätigt:

„Unterrichtest Du in einem abgeschlossenen Raum, also einem Raum, der erkennbar nur für Unterricht genutzt wird, kann das Finanzamt feststellen, dass dieser Raum in das Betriebseigentum übergeben wird, und dann muss nach Beendigung der Yoga-Lehrtätigkeit der Wertzuwachs des Raumes versteuert werden.“

Ich empfehle Dir diese Informationen bei Bedarf für Deine spezielle Situation mit einem Experten zu besprechen und zu berücksichtigen, dass einige Fälle je nach Sachbearbeiter beim Finanzamt unterschiedlich gehandhabt werden.

Im Anhang findest Du noch einen Artikel zu möglichen politischen Änderungen in Sachen Selbstständigkeit der Süddeutschen Zeitung vom 30.03.2026, der auch die Yoga-Lehrenden mit anspricht.

Herzlichst

